

## Kirche in Jülich-Kleve-Berg

Das Beispiel einer landesherrlichen Kirchenreform anhand der Kirchenordnungen

Von HERIBERT SMOLINSKY

Die Kirchenpolitik der vereinigten Herzogtümer von Jülich-Kleve-Berg im 16. Jahrhundert gehört unter der Fragestellung „Katholische Reform“ zu den ergiebigen, aber auch umstrittenen Materien der Geschichtsschreibung. Ergiebig deshalb, weil von 1532 bis 1567 in immer neuen Anläufen die Herzöge versuchten, mit Ordnungen und Visitationen die Kirche ihrer Territorien zu reformieren, ohne sich vom alten Glauben zu trennen. Weil sie dabei der Institution „Amtskirche“ wenig, dem Landesherrn und seiner Verwaltung um so größeren Raum gewährten, erscheinen ihre Aktivitäten als der klassische Typus einer landesherrlichen Kirchenreform, der mit parallelen protestantischen Erscheinungen Ähnlichkeiten haben könnte. Umstritten ist diese Materie, weil die Qualität der Reformen und der Kirchenpolitik von Anfang an sehr unterschiedlich beurteilt wurde: von den Zeitgenossen über die „Annales Ecclesiastici“ Werner Teschenmachers aus dem 17. Jahrhundert bis zu dem grundlegenden Werk von Redlich, Staat und Kirche am Niederrhein zur Reformationszeit, blieb ein zwiespältiger Eindruck, der von der Katholizität über den lange konfessionell verdächtigten, in der Zwischenzeit positiver bewerteten Erasmianismus bis zum Krypto-protestantismus Herzog Wilhelms' V. reichte<sup>1</sup>.

Die endgültige Bewertung der Religionspolitik am Niederrhein steht noch aus, wobei vor allem die Aufarbeitung der archivalischen Quellen aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts neue Einsichten bringen könnte. Was die Kirchenreform betrifft, so ist es aber möglich, durch eine nähere Analyse der Ordnungen, der Umstände ihrer Entstehung und ihrer Abhängigkeit untereinander eine komplexere Sicht zu gewinnen, als sie allgemein üblich ist. Der mögliche Einwand, daß man damit nur die Theorie der Kirchenreform in den Herzogtümern und auch diese nur an der Landesspitze erfaßt habe, besteht zu Recht. Es wird deshalb nicht der Anspruch erhoben, an dieser Perspektive alle Fragen lösen zu können. Aber konzeptionell spiegeln die Kirchenordnungen wider, was man gerne von oben in die Praxis umgesetzt hätte, und ihre Einbindung in die Reichsreligionspolitik, die zu zeigen sein wird, sowie ihr von weiteren kirchenpolitischen Initiativen geprägtes Umfeld erweisen sie als zentrale Dokumente, welche Licht auf die Bedingungen und Vorgänge der landesherrlichen Kirchenpolitik werfen.



## I. Die ersten Kirchenordnungen und ihr historischer Kontext

Im Rahmen der Frage nach der Kirchenreform mag es genügen, die umfassendere Religionspolitik soweit zu skizzieren, wie sie als notwendiger Hintergrund für die Kirchenordnungen erscheint<sup>2</sup>.

Folgende Elemente charakterisierten diese Politik: 1. die seit dem 15. Jahrhundert traditionell starke landeskirchliche Praxis mit ihrer Tendenz, die geistliche Jurisdiktion zurückzudrängen, die Pfarrer der Landespolizeiverordnung zu unterstellen und Reformbewegungen zu unterstützen; 2. der Einfluß der Kölner Kirchenpolitik, welcher man je nach Lage ablehnend oder sympathisierend gegenüberstand; 3. die habsburgisch-kaiserliche Politik in Burgund und in den Niederlanden; 4. der damit zusammenhängende Vertrag von Venlo 1543 als Folge des Geldrischen Erbfolgekrieges, dessen religionspolitische Klausel den Herzog zur katholischen Religion verpflichtete; 5. die Reichspolitik, vor allem das Interim und die kaiserliche Reform von 1548 sowie der Augsburger Religionsfriede von 1555; 6. die Religionsgespräche; 7. das konkrete Eindringen der Reformation in den einzelnen Territorien, wobei die geographische Nähe zu den Niederlanden eine wichtige Rolle spielte; 8. innenpolitisch die Tatsache, daß es trotz der Vereinigung von 1521 nie zu einer völligen Verschmelzung der Länderkomplexe Jülich-Kleve-Berg gekommen war, sondern die einzelnen Landstände eine relative Selbständigkeit hatten, was dazu führte, daß in den einzelnen Territorien die religionspolitische Entwicklung unterschiedlich verlaufen konnte. Dazu kamen die eingestreuten Unterherrschaften, welche sich dem Zugriff des Herzogs entziehen und konfessionell eigene Wege gehen konnten, so daß eine übergreifende Darstellung der nieder-rheinischen Reformationsgeschichte außerordentlich schwierig ist.

Als inneres Konstitutivum läßt sich der Erasmianismus nennen, dessen Einfluß auf die herzogliche Kirchenpolitik mehrfach nachgewiesen wurde<sup>3</sup>. Seine Träger waren die Räte am Hof, vor allem Johannes Vlatten, Konrad von Heresbach, Johannes Gogreve, Heinrich Olisleger (Bars), Karl Harst, Arnold Bongard und Gerhard von Jülich. Die Struktur der Vereinigten Herzogtümer bedingte eine starke Stellung dieser Räte<sup>4</sup>, und ihre Namen kommen in den Verhandlungsprotokollen über die Kirchenreform immer wieder vor. Ihre Verflechtung mit dem zeitgenössischen Humanismus ist aus den entsprechenden Briefwechseln ersichtlich<sup>5</sup>. Allerdings fehlte diesem Humanismus, ohne dessen pädagogische Ausrichtung und vermittelnde Theologie die Besonderheit der herzoglichen Kirchenreform nicht denkbar wäre, die Kommunikationsbasis einer ausgeprägten Buchdruckerlandschaft, denn linksrheinisch konzentrierte sich der Buchdruck auf Köln und Antwerpen, während rechtsrheinisch erst die entstehenden reformierten Gemeinden in vielen Fällen die Existenz eines Druckers bedingen<sup>6</sup>. Damit waren der Verbreitung eines speziell niederrheinisch-humanistischen Reformanliegens enge Grenzen gesetzt, was die Breitenwirkung des ge-



schriebenen Wortes durch landeseigene Druckereien betraf. Ebenso fehlten eine Landesuniversität und eine Humanistenschule an zentraler Stelle, was man im Zuge der Reformberatungen als Mangel empfinden mußte.

Es ist wichtig, sich die genannten Bedingungen und Kräfte vor Augen zu halten, wenn man den einzelnen Schritten der Kirchenreform in Jülich-Kleve-Berg folgt. Herzog Johann III. († 1539), der ab 1521 den für die damaligen Verhältnisse bedeutenden Länderkomplex in einer Hand vereinigte, wurde im Vergleich zu anderen Territorialfürsten wie den bayerischen Herzögen oder Georg von Sachsen erst spät in der Auseinandersetzung um die Reformation aktiv und könnte durch den Sieg der kaiserlichen Truppen in Pavia über die Franzosen dazu angeregt worden sein. Eine der ersten Verordnungen, die vorliegt, ist vom 3. Juli 1525 datiert<sup>7</sup>. Sie griff das alte Problem der Kirchenreform auf und gab Anleitung, wie man die Mißstände abstellen sollte, um Unruhe und Uneinigkeit unter dem Volk zu vermeiden.

Eine tiefer greifende Kirchenordnung war das nicht, und die Konturen der zukünftigen Reform zeichneten sich erst im Umriß ab. Sie nahmen konkretere Gestalt an, als Herzog Johann am 11. Januar 1532 eine Reformordnung erließ, deren Anlaß mit großer Wahrscheinlichkeit das Auftreten der sog. „Wassenberger Prädikanten“, einer täuferischen Bewegung, war<sup>8</sup>. Am 8. April 1533 erweiterte man die Ordnung um eine ausführliche Erklärung und legte beide Dokumente Erasmus von Rotterdam zur Begutachtung vor<sup>9</sup>. Gleichzeitig bat man ihn um eine kurze Auslegung des Vaterunsers, des Symbolums und des Dekalogs, die er unter Hinweis auf schon von ihm verfaßte Schriften ablehnte. Mit den Reformentwürfen war Erasmus einverstanden; inhaltlich trug er nichts zu ihnen bei.

Es gehört zur *Opinio communis* der Forschung, daß die beiden Ordnungen nicht nur deshalb erasmianischen Geistes sind, weil man sie von dem großen Humanisten prüfen ließ. Ihre Verfasser Vlatten, Heresbach und Gogreve waren Erasmus verbunden, und der Inhalt der Entwürfe mit seinem pädagogischen Grundzug, dem Drang zur Belehrung und zur Ethik, seiner irenischen Dogmatik, der Betonung der hohen Verantwortung der Prediger und ihrer Bildung, sowie die Intention, durch Reform die Ursachen der Spaltungen in den Gemeinden zu beseitigen, den Frieden herzustellen und die Menschen zu bessern, lassen sich mit seinen Ideen vereinbaren<sup>10</sup>. Diese Grundzüge haben sich bei allen weiteren Reformordnungen durchgehalten.

Für die Logik der landesherrlichen Kirchenreform sind die Verhandlungen des Herzogs mit den Räten aller vier Territorien vom August 1532 in Düsseldorf von größter Bedeutung<sup>11</sup>. Sie dokumentieren das durchgehende Bemühen des Landesherrn, die gesamte Obrigkeit in das Verfahren einzubeziehen und legen den Argumentationsgang offen, der in Zukunft für die Kirchenreform gelten würde. Als Grund für die Ordnung und die geplante Visitation wurde das Versagen der geistlichen Obrigkeit genannt. Inhaltlich gestand man dem Herzog zu, „die Mißbräuche“ abzustellen, „die nicht



dem Evangelium und den Kirchengesetzen gemäß wären“<sup>12</sup>. Dogmatische Änderungen gehörten auf ein General- oder Nationalkonzil. Die Visitation, welche tatsächlich 1533 stattfand<sup>13</sup> und die Ordnung durchsetzen sollte, werde den faktischen Beweis erbringen, ob die landesherrliche Reform ausführbar sei. Der letzte Gedanke könnte durch eine interessante Beobachtung ergänzt werden, vorausgesetzt die Datierung von Redlich stimmt, der eine Denkschrift der jülich-bergischen Räte vor den 11. Januar 1532 setzt<sup>14</sup>. Darin gab man den Ratschlag, zuerst eine Visitation durchzuführen und auf Grund der Erfahrungen, die man dort sammelte, die Reformordnung zu verfassen. Das faktische Vorgehen war umgekehrt. Schon am 12. Februar 1532 wies der Herzog den Amtmann zu Wylich an, die Kirchenordnung an die Prediger zu verteilen, diese darauf zu verpflichten und bis zum Beginn der Visitation die Geistlichen zu kontrollieren<sup>15</sup>. Zeitgleich ging man 1532/33 gegen die Täuferbewegung in Wassenberg vor; 1534 folgten weitere Mandate, wobei als Hintergrund das Täuferreich in Münster zu beachten ist<sup>16</sup>.

Die Kirchenordnung von 1532/33 war zukunftsweisend, was ihr Zustandekommen, ihren Inhalt, ihre Durchführung und ihr Umfeld betraf. Ihre erste und letzte Publikation, nämlich 1532 und 1567, markierten Anfang und Ende der landeskirchlichen Reformpolitik. Das Einbeziehen der Räte in die Verhandlungen, die Durchsetzung der Reform über die Amtleute, die komplementären Visitationen und eine parallel laufende negative Abwehr reformatorischer Regungen durch Edikte kennzeichneten in Zukunft das Vorgehen. Trotzdem entwickelte sich die Reformpolitik nicht in einer schlichten Wiederholung der alten Ordnung, sondern versuchte in mehreren Anläufen, sie zu ergänzen oder durch bessere Entwürfe zu ersetzen.

Für eine Kirchenreform hätte sich als nächster Schritt Mitte der 30er Jahre die Arbeit Johannes Groppers im Zusammenhang mit der Kölner Provinzialsynode von 1536 angeboten, an deren Beratung die herzoglichen Räte beteiligt waren<sup>17</sup>. Durchgeführt wurde diese Reform nicht, weil man an der Frage der Jurisdiktion scheiterte, so daß in einer Art Gegenbewegung die Herzogtümer auf die eigenen landesherrlichen Initiativen zurückgeworfen wurden. Fruchtlos waren die Beratungen auch nicht, denn man konnte später auf sie zurückgreifen, als ein neuer Reformentwurf im Zuge der genannten Initiativen erstellt wurde.

Dazwischen lag ein Regierungswechsel, da der von Konrad Heresbach im Geiste des Humanismus erzogene Wilhelm V. 1539 seinem Vater nachfolgte<sup>18</sup>. Für eine eigene Kirchenreform blieb wegen der bald einsetzenden Turbulenzen um die Geldrische Erbfolge und der diplomatischen Arbeit zum Aufbau eines komplizierten Kräftegeflechtes aus Heirats- und Bündnispolitik dem jungen Herzog keine Zeit. Allerdings regte ein Beschluß des niederrheinisch-westfälischen Kreises 1541 eine Reform auf der Grundlage der Regensburger Religionsverhandlungen an und drohte, ganz im Sinne Wilhelms, mit einer eigenen „Christliche(n) ordnung und reformation“,



wenn sich Kurköln und die anderen Bischöfe versagten<sup>19</sup>. Die krisenhafte Zuspitzung der Politik Wilhelms und ihr Zusammenbruch brauchen hier nicht dargestellt zu werden. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß Wilhelm V. sich im Verlaufe dieser Unternehmungen dem Reformationsversuch Hermanns von Wied auf eine für uns schwer durchschaubare Weise annäherte, wie umgekehrt das Scheitern des Geldrischen Plans auf die Ereignisse in Kurköln zurückwirkte. Mit dem Vertrag von Venlo am 7. September 1543 wurde die Niederlage des Herzogs gegen Karl V. besiegelt<sup>20</sup>. Wilhelm verpflichtete sich, seine Gebiete in der katholischen Religion zu erhalten und keine Neuerung einzuführen. Der Vertrag hinderte langfristig die landesherrliche Reformpolitik nicht, aber es ist auffallend, wie man sich inhaltlich und formal in Zukunft an der kaiserlichen Politik rückversicherte.

Bezeichnenderweise war es der Reformaufruf des Speyerer Reichstagsabschiedes von 1544<sup>21</sup>, der den nächsten Schritt veranlaßte. Der Kanzler Gogreve, der Rat Heresbach und der herzogliche Kaplan Arnold Bongard verfaßten Anfang 1545 ein Reformwerk, über das sie am 22. Februar in Kleve mit dem Herzog berieten und welches den Titel trug: „*Articuli aliquot seu capita earum rerum, quarum ratio habenda videtur tam in reformanda religione quam visitandis ecclesiis*“<sup>22</sup>. Ein vollständiger Text muß erst im Laufe des Frühjahres fertiggestellt worden sein, denn die Instruktion für den Wormser Reichstag spricht am 14. April 1545 von laufenden Arbeiten und empfiehlt den Räten, sich unter der Hand zu erkundigen, wie es mit den Ratschlägen der anderen stehe<sup>23</sup>.

In dreifacher Hinsicht ist der Entwurf von Bedeutung und signalisiert die Weiterentwicklung der Reform. Erstens griff er, für den Herzog gefahrlos und seiner Konzeption entgegenkommend, die Einheit in den Territorien durch eine vermittelnde Dogmatik zu fördern, auf die Verhandlungen des Wormser Religionsgespräches von 1540 und auf das Regensburger Buch von 1541 zurück<sup>24</sup>. Zweitens verwendete man die Überlegungen des Konrad Heresbach aus den Beratungen um die Kölner Reform von 1536, die auf diese Weise eine Art Fernwirkung entfalteten<sup>25</sup>. Drittens systematisierte man die Reformarbeit, untermauerte sie in dogmatischer Hinsicht und gab durch die ersten Sätze eine Richtung an, in der sich die innere Konzeption der Reform klar manifestierte. Dort hieß es: „*Seminaria et fundamenta christianae ac tranquillae Reipublicae, quae principem ac magistratum inprimis observare convenit, sunt haec tria: Scholae, parochiarum cura et disciplina cleri ac populi.*“<sup>26</sup>

Es lag auf der Linie dieser staatlich kontrollierten umfassenden Reform, wenn die Ordnung den Vorschlag machte, eine Landesuniversität zu gründen, der als Vorbild Ingolstadt oder Freiburg dienen sollte<sup>27</sup>. Das nahegelegene Köln ist nicht genannt. Konkrete Schritte in bezug auf Ausstattung und Privilegierung sind 1545 nicht bekannt. Erst in den 50er Jahren führte man darüber Verhandlungen, und zur Gründung einer Hochschule kam es noch lange nicht<sup>28</sup>. Dagegen war es möglich, 1545 in Düsseldorf eine im



Lehrprogramm humanistisch ausgerichtete Lateinschule zu errichten, die unter dem später umstrittenen Rektor Johannes Monheim große Erfolge erzielte<sup>29</sup>.

Im ganzen blieb der Entwurf von 1545 liegen, ohne in reformerische Aktionen umgesetzt zu werden. Dazu kam es drei Jahre später, als 1548 auf dem Augsburger Reichstag die kaiserliche Religionspolitik das Interim und die Formula reformationis hervorbrachte<sup>30</sup>. Für die Reformpolitik Herzog Wilhelms ergaben sich daraus zwei Konsequenzen. Einmal verteidigte er die landesherrliche Kirchenhoheit gegen den Versuch des Kölner Erzbischofs Adolf von Schaumburg, den kaiserlichen Reformauftrag durchzuführen und begann im Gegenzug mit einer eigenen Visitation. Zweitens wollte er das Interim auf seine Territorien anwenden und mußte sich belehren lassen, daß dieses nur für die Protestanten gelte<sup>31</sup>. Man hat sich darüber in der Literatur verwundert, aber zur Erklärung braucht man nicht Naivität oder eine protestantische Gesinnung zu unterstellen. Das Interim als eine Formel des Kaisers hätte in die Konzeption Wilhelms passen können, welche auf religiöse Einheit in den Territorien abzielte und eine abgesicherte dogmatisch-disziplinäre Basis suchte, die noch katholisch war, zugleich aber genug Zugeständnisse machte, um belasteten Gewissen in bezug auf die Kommunion unter zwei Gestalten u. a. die Teilnahme am Gottesdienst zu ermöglichen. Eher überschätzte Wilhelm die integrative Kraft des Interims. Wir werden sehen, daß seine Intention, durch eine möglichst offene, weitherzige Ordnung die Einheit zu wahren und Schlimmeres zu verhüten, zu den Konstanten seiner Reformpolitik gehörte.

Ein inhaltlich eigenständiger Reformschub erfolgte im Zusammenhang mit dem Augsburger Religionsfrieden und dauerte von ca. 1556 bis 1559. Am 6. Februar 1556 nahm man stichwortartig zur Augsburger Konfession Stellung; am 8. Februar erfolgte ein ausführliches Gutachten<sup>32</sup>. Beides betraf den Auftrag des Reichstages von 1555, Entwürfe für den nächsten Reichstag über die Vergleichung in der Religion vorzubereiten<sup>33</sup>. Herzog Wilhelm verwies seine Reichstagsvertreter in der Instruktion vom 15. Februar 1556 auf das kurz vorher angefertigte Gutachten und bekräftigte gleichzeitig seine Landeskirchenhoheit mit Angriffen auf die geistliche Jurisdiktion<sup>34</sup>. Am 16. Juli desselben Jahres ermahnte er die Geistlichen, schriftgemäß zu predigen, Mißbräuche zu meiden und die Kirchenordnung von 1532/33 zu beachten<sup>35</sup>. Parallel dazu nahm man die „Articuli“ von 1545 zur Bearbeitung noch einmal zur Hand<sup>36</sup>. Schon vorher hatte der Herzog eine Instanz eingeschaltet, von der er die offizielle Gewährung des Laienkelches erwartete, aber auch Konzessionen in Pfründenvergabe u. ä.: den Papst. In einer Instruktion vom 4. Oktober 1555 an Andreas Masius, der die Interessen in Rom vertrat, faßte er in 18 Punkten die entsprechenden Wünsche zusammen<sup>37</sup>. Am 1. und 2. April 1556 verhandelte der Herzog persönlich in Düsseldorf mit dem päpstlichen Gesandten Theophilus Hernheim<sup>38</sup>. Auslöser für diese eher ungewöhnlichen Aktivitäten könnte



ein Brief des Johannes Gropper an den Kanzler Olisleger vom 29. September 1550 gewesen sein<sup>39</sup>, wo der Papst und das Konzil als die Instanzen genannt waren, welche für eine Konzession wie den Laienkelch zuständig seien. 1558 gab Wilhelm ohne päpstliche Erlaubnis die Kelchkommunion frei, was der Linie seiner bisherigen und zukünftigen Reformpolitik entsprach<sup>40</sup>.

Eine Reihe von Indizien spricht dafür, daß man gleichzeitig an einer neuen Reformordnung arbeitete, die den Titel trug „Einfaltige Anleitung und Bedencken Christlicher und Politischer Lehr“ und spätestens 1559 fertig war<sup>41</sup>. Es handelte sich um ein Dokument, das sich bemühte, aus der Schrift zu argumentieren und kaum Anleihen bei den vorhergehenden Ordnungen machte. Am 28. Februar 1559 ließ der Herzog den Entwurf durch Heinrich von der Reck dem Kaiser, seinem Schwiegervater, überreichen, weil er „nit bedacht, in solchem hochwichtigem werk one e. Kai. Mt. gnedigst furwissen etwas anzufangen“. Gleichzeitig wehrte er sich, wie schon in einem Brief vom 12. Januar desselben Jahres, gegen die Verdächtigung, er sei nicht katholisch<sup>42</sup>. Die Antwort auf den Reformentwurf ist nicht bekannt.

Wie der Herzog dem Kaiser versichern ließ, hatte er die genannte Ordnung „noch zer zeit insgeheim bei sich verhalten“<sup>43</sup>. Eine direkte Wirkung entfaltete sie deshalb nicht und wurde auch in der Literatur kaum beachtet, aber es legt sich nahe, anzunehmen, daß die 1559 angefangene, sehr beschränkt durchgeführte Visitation im Kontext der neuen Reforminitiative stand<sup>44</sup>.

## II. Die Verhandlungen von 1563–67 und ihr Ergebnis

Erst das Zusammentreffen mehrerer, für die Reform in Jülich-Kleve-Berg typischer Faktoren bedingte es, daß man ab 1563 die Kirchenreform erneut verhandelte, alle bis jetzt entworfenen Ordnungen noch einmal berieter, die Defizite der vorhergehenden Arbeiten zu beseitigen suchte und damit in einem letzten großen Anlauf ein Problem mit den Mitteln zu lösen suchte, die man seit rund 30 Jahren anwandte. Die auslösenden Faktoren waren: das Eindringen von Calvinisten und Wiedertäufern in die herzoglichen Gebiete, welches sich intensivierte und mit den Ereignissen in den Niederlanden zusammenhing<sup>45</sup>; die Initiative der Landstände; eine allgemein gesteigerte Verwaltungs- und Gesetzestätigkeit und die Orientierung an den Reformarbeiten in Wien. Es lag in der Logik der bisherigen Politik, daß dagegen der Abschluß des Trienter Konzils keinen spürbaren Einfluß ausübte. Aus diesen letzten Verhandlungen und ihren Ergebnissen sollen einige charakteristische Punkte herausgegriffen werden, die uns helfen, die Reformideen in den niederrheinischen Territorien tiefer zu verstehen.

Ein erster Anlaß, über weitere Reformen nachzudenken, war eine Denkschrift des Herzogs vom 16. Februar 1563, worin er forderte, daß die



Lehre und das Leben der Prediger schriftgemäß sei, und wo er Kritik am Leiter der Düsseldorfer Lateinschule, Johannes Monheim, übte, den man des Calvinismus verdächtigte. Dieser Punkt erhielt seine zusätzliche Brisanz durch die Tatsache, daß Wilhelms Bemühungen um die päpstliche Privilegierung der geplanten Universität in Duisburg durch die Situation an der Düsseldorfer Schule gefährdet waren. Die Räte verwiesen in ihrer Antwort auf die alte Kirchenordnung Johans von 1532/33, die Instruktion für die Visitatoren von 1559 und die Landtagsabschiede, welche sich mit der Kirchenreform beschäftigt hatten. Kritisch sahen sie die Position des herzoglichen Hofpredigers Gerhard Veltius, den der Herzog 1566 wegen dessen protestantischer Gesinnung entließ<sup>46</sup>.

Eine neue Reformordnung hielten die Räte 1563 nicht für notwendig. Beschlüsse des Landtags sowie der Ritterschaft und Städte gingen Ende des Jahres weiter<sup>47</sup>. Wegen der wachsenden Zwietracht unter den Predigern forderte man zweierlei: Die Überarbeitung der ersten Kirchenordnung, die immer wie ein roter Faden die Reform in Jülich-Kleve-Berg begleitete, und zugleich eine neue „guethe Christliche Ordnung durch etliche fromme, gelehrte, unverdeckte, gotzfurchtige Menner zu der ehren Gotz und Underhaltung Fridens und Eindracht begriffen“<sup>48</sup>. Wieweit der Herzog selbst diese Forderungen mit anregte, ist ebenso schwer zu entscheiden wie die Frage, ob dahinter bei der Landschaft reformatorische Absichten standen. Seine Antwort auf deren Anliegen erfolgte im November 1563<sup>49</sup>. Er berief sich auf das Reformvorhaben aus den 50er Jahren, das unterblieben sei, erinnerte daran, daß eigentlich der geistliche Stand reformieren müsse, und schloß sich unter dem Vorbehalt eines Konzils und der Versicherung, sich nicht von der allgemeinen Kirche absondern zu wollen, den Wünschen der Stände an. Damit konnten neue Verhandlungen beginnen. Zeitgleich wurde 1563 über eine Revision der Rechtsordnung beraten, so daß man den Eindruck eines umfassenden Reformbemühens gewinnt<sup>50</sup>.

Die Verhandlungen in wechselnden Gremien dauerten mit Unterbrechungen von Juni 1564 bis zum Frühjahr 1567<sup>51</sup>. Abgesehen von der im Grund „sperrigen“ und in die bisherige Linie schlecht passenden Aktion, ein Gutachten des württembergischen Reformators Johannes Brenz 1566 über die Reformentwürfe einzuholen, was auf die engen Kontakte Wilhelms mit Christoph von Württemberg zurückzuführen ist<sup>52</sup>, liegen die Beratungen auf der Gesamtlinie im Herzogtum: humanistisch-irenisch, dogmatisch, daher wenig festgelegt, auf Belehrung und Bildung drängend, ausgerichtet am Ideal der alten Kirche und eingebunden in die kaiserliche Politik, wie man es seit den 40er Jahren gewohnt war. Für das Letztere spricht der Vorschlag des Sekretärs Gerhard von Jülich am 9. August 1564, den Reformentwurf an kaiserlichen Akten zu überprüfen, und die Formula Reformationis von 1548 zu Rate zu ziehen<sup>53</sup>. Außerdem wollte man sich um die Einwilligung des Kaisers bemühen, also den Vorgang von 1559 wiederholen. Für die irenisch-humanistische Linie spricht die Zusammensetzung



der Kommission von 1564, in die Georg Cassander berufen wurde, sowie der nie verwirklichte Plan, die Entwürfe dem Naumburger Bischof Julius Pflug und Georg Witzel zur Begutachtung vorzulegen<sup>54</sup>.

In gewohnter Parallelität setzte man 1566 zu einer Visitation an, die keinen großen Erfolg hatte. Am Schluß der Verhandlungen, die man nach dem Augsburger Reichstag 1566 wieder aufnahm, stand im Frühjahr 1567 ein neuer Reformentwurf, zu dem man ergänzend einen kurzen Katechismus und eine Agende erarbeitet hatte<sup>55</sup>. Alle drei Dokumente wurden nie publiziert. Das Protokoll einer jülich-klevischen Ratsversammlung vom 4. Oktober 1567 berichtet, man wünsche in bezug auf die Religion, „daß alle Dingen in vorigen Stand und Wesen beruhen bleiben“<sup>56</sup>. Einen Tag später, am 5. Oktober, publizierte man noch einmal die Kirchenordnung Herzog Johanns zusammen mit dem Urteil des Erasmus darüber<sup>57</sup>. Eine Erklärung Herzog Wilhelms und seiner Räte vom 28. April 1568 stellte faktisch die Arbeit ein, welche man von 1564–67 geleistet hatte, nachdem auch der Landtag zugestimmt hatte<sup>58</sup>. Aus nicht klar durchschaubaren Gründen, bei denen die Ereignisse in den Niederlanden seit 1566 und die Bedrohung durch den militanten Calvinismus eine Rolle spielen könnten, änderte sich die Kirchenpolitik in Jülich-Kleve-Berg, wobei für die folgenden Jahre die schwere Krankheit des Herzogs, der seit 1566 an Lähmungen litt, und die damit zusammenhängenden Probleme der Landesführung zu berücksichtigen sind<sup>59</sup>.

Die Verhandlungen von 1564–1567 und ihre Ergebnisse ermöglichen Aussagen über die Reformvorstellungen und -inhalte, wie sie sich seit 1532 in Jülich-Kleve-Berg entwickelt hatten. Eine erste Beratung vom 4. Juni 1564 hatte ganz im Sinne der humanistischen Vermittlungstheologie das Prinzip der „Antiquität“ als Leitbild gefordert und formuliert, „das die Ordnung oder Reformation darnach gericht und gestelt wurde, wie es in den ersten 500 Jaren nach Christi . . . geburt in der Christlichen Kirchen gehalten“<sup>60</sup>. Gleichzeitig war man auf religionspolitische Kontinuität bedacht und zog die vorhandenen Kirchenordnungen, die seit 1532 entworfen worden waren, zu Rate. Im Blick auf die verschiedenen reformatorischen Bewegungen und ihre Werbekraft mußte man im Sinne des Herzogs versuchen, an Punkten der religiösen Praxis nachzugeben, die wie der Ruf nach dem Laienkelch zur Gewissensfrage werden konnten, aber theologisch lösbar waren, um auf diese Weise eine „gute christliche Ordnung“ aufzustellen „und die unsere(n) in einträchtigen christlichen friedliebenden Wesen erhalten . . . und niemand an seinen Gewissen beschwerd noch verursacht, sich von der christlichen Gemeinde und Kirchen abzusondern“<sup>61</sup>.

Ein solches Verfahren war schwierig und führte dazu, daß in der fertigen Ordnung nicht alle theologischen Erwägungen, die vor allem von Cassander stammten, direkt eingingen. Statt eines in sich geschlossenen Entwurfes nahm man Stücke der vorhergehenden Kirchenordnungen auf, die man untereinander verband und durch große Zusätze ergänzte. So ent-



stand ein Text, der in 25 Kapitel geteilt war. Die Überschriften vermitteln einen guten Eindruck des Inhaltes: „1. Waß Personen zum Predigtamt zu gestatten und sonst von derselben Berufung; 2. Von Lehrung des Göttlichen Worts und Ampt der Prädicanten; 3. Von der Erbsünden; 4. Von der Justification und guten Werken; 5. Von der Kirchen; 6. Von christlichem Bann, Sünd und kirchlicher Straff der Laster; 7. Von den Sacramenten ins gemein; 8. Von der Tauff; 9. Von der Confirmation oder Firmung; 10. Von Bekehrung von Sünden, Beicht und Absolution; 11. Vom Hochwürdigem Sacrament des Leibs und Bluts Christi im Abendmahl; 12. Von der Meß; 13. Von der Prädicanten Ordnung und Beruff; 14. Von dem Ehestand; 15. Von der letzten Unction oder Salbung der Krancken; 16. Von dem Gebeth; 17. Von dem Fasten; 18. Von Anstellung guter Seelsorger und Pfarrhern, dergleichen von ihrem Unterhalt und Competens; 19. Von den Clostern ins gemein; 20. Von den Collegien und Vicariis; 21. Von den Ceremonien in der Kirchen; 22. Von den Begräbnüssen; 23. Von den Schulen; 24. Von Versehung der Armen; 25. Von den geistlichen Commissarien und Visitatoren.“

Im ganzen blieb man der Reformlinie treu, die von Anfang an zu beobachten ist: Kampf gegen die Mißbräuche, indem man den rechten Brauch vorlegte, und Vermittlung einer schriftgemäßen, dogmatische Schärfe vermeidenden Lehre. Dem humanistisch-erasmianischen Anliegen entsprach es, die Belehrung in den Vordergrund zu stellen, d. h. konkret auf das Verstehen der religiösen Vollzüge und ihre Verinnerlichung zu drängen. Daher kam der Predigt bzw. den katechetischen Anteilen ein großer Stellenwert zu, welcher die Sorge für die Prediger und die Anweisungen für sie erklärt, die man in der Ordnung findet<sup>62</sup>. Beiden Elementen entsprach die Gesamtentwicklung der herzoglichen Reformen. Von Anfang an wünschte man komplementierende katechetische Schriften und hatte sich 1533 deshalb erfolglos an Erasmus gewandt. Später erzog man, die Katechismen des Mainzer Weihbischofs Michael Helding und des Dortmunder Humanisten Jakob Schoepper zu empfehlen<sup>63</sup>, deren humanistisch-irenische Linie der eigenen Religionspolitik entgegenkam.

Cassander nannte 1564 als Grundlage für die Erklärung der Sakramente die Kölner Synodalstatuten, das Enchiridion des Johannes Gropper und eine Schrift des Augustiners Franziskus Richardotus<sup>64</sup>. Für den Volksunterricht wären diese Bücher nicht geeignet gewesen, und Groppers Enchiridion war nach dem Befund der Visitationsberichte nur einmal bei den Pfarrern vorhanden<sup>65</sup>. Was man seit 1533 wollte, kam jetzt zustande: ein eigener Katechismus, der auf die Reformordnung bezogen war. Er beschränkte sich auf ein kurzes Frage- und Antwortspiel, ohne auf kontroverse Probleme einzugehen. In der Sakramentenlehre ließ er wichtige Teile einfach weg.

Mit der Vorschrift, die Pfarrer und Prediger sachgerecht auszubilden, sie durch eine landesherrliche Kommission zu examinieren, sowie die Stifte



und Klöster zum Ausbau von Bibliotheken und der Studienfinanzierung geeigneter Kandidaten zu zwingen, lag man auf derselben Linie und entsprach einer Bildungspolitik, die 1545 zur Gründung der Düsseldorfer Schule und zu dem Universitätsplan geführt hatte, deren päpstliche und kaiserliche Privilegierung 1567 erreicht war<sup>66</sup>. Genau in der Schul- und Bildungsfrage war der konfessionelle Konflikt aber schon ausgebrochen, den man in der Reformpolitik vermeiden wollte, und der sich im Kampf der Kölner, selbst an der Schule interessierten Jesuiten gegen die Düsseldorfer Gründung spiegelte, der in den 60er Jahren mit dem Sieg der Jesuiten endete<sup>67</sup>.

Wissen und Bildung betrafen die Lehre, der nach den Intentionen der Ordnung das Leben der Pfarrer zu entsprechen hatte. Auf das Volk sollte die Sittenzucht durch eine landesherrliche Kommission angewandt werden, der u. a. die jeweiligen Amtleute und Pastoren angehörten<sup>68</sup>. Generell spielten die Kontrollmechanismen eine große Rolle, was z. B. am Lehrexamen ablesbar ist, das man mit der Beichte und der Kommunion verband<sup>69</sup>. In Ansätzen war diese Entwicklung seit 1532 vorgezeichnet; sie ist 1567 voll systematisiert worden.

Ein Problem bildete die dogmatisch-inhaltliche Seite der Reform, der man sich nicht entziehen konnte, selbst wenn immer wieder betont wurde, man wolle auch hier nur die Mißbräuche abstellen. Im Katechismus konnte man als Volksbelehrung eine Auslegung des Symbolums, der Gebote, des Vaterunsers, der Taufe, der Buße und des Abendmahls bieten, die jede konfessionelle Profilierung vermied und kontroverstheologischen Fragen aus dem Wege ging. Die für die Pfarrer bestimmte Kirchenordnung mußte tiefer greifen, ohne ihre einheitsstiftende Intention aus dem Auge zu verlieren. An den sieben Sakramenten hielt man fest. Die Rechtfertigungslehre betonte den lebendigen Glauben und die guten Werke, deren Verdienstlichkeit Gott zugeschrieben wurde. Es ist möglich, daß man das Regensburger Buch zur Grundlage nahm<sup>70</sup>. Während man 1545 bei der Frage nach dem Opfercharakter der Messe einfach auf die Schrift des Erasmus, *De sacriencia ecclesiae concordia* verwies, stellte man bei den Verhandlungen ab 1564 die Erklärungsbedürftigkeit des Opferbegriffes dezidiert mit den Worten fest: „Istud est admodum necessarium“<sup>71</sup>. Etwas Neues hat man nicht gebracht, sondern die Vorlage aus den 50er Jahren aufgenommen, wo es hieß: „... nemlich daß es nicht ein neu Versöhnopfer, sondern nur ein Dankopfer und Gedächtnis des einigen Opfers sei, damit der Herr am Kreuz uns alle durch seinen Tod und theurbar Blut einmal erlöset“<sup>72</sup>. Eine Klärung der Applikation des Kreuzesopfers war das nicht, und es wäre besser gewesen, die Meinung des Erasmus zu übernehmen. Ebenfalls drängte man auf eine Änderung des Kanons, der viel Anlaß zum Streit gebe. Ansätze einer Revision sind in den Akten vorhanden<sup>73</sup>.

Man wird der Kirchenordnung nicht gerecht, wenn man ihre Absicht übersieht. Sie wollte auf der eben genannten Grundlage der Schrift und Vä-



tertradition – die allerdings nur zweimal zitiert sind<sup>74</sup> – das Kirchenwesen in einer Weise formieren, die den Anliegen und Fragen der unruhig gewordenen Pfarrer und des Volkes entgegenkam und die Einheit ohne konfessionalistische Festlegung, aber in Verbindung mit der katholischen Kirche bewahren sollte. Dem diente auch die Freigabe von Laienkelch und Priesterrehe<sup>75</sup>. In dem genannten theologischen Rahmen betonte man im Sinne des frühneuzeitlichen Staates Zucht und Ordnung, deren Durchführung in der Reform klar festgeschrieben war. Ähnlich ist die Agende zu sehen, wo man die Form der Taufe, der Ehe, der Krankenbeichte und -kommunion, des Begräbnisses, der Exkommunikation und der Rekonziliation zusammenstellte. Nach dem Vorschlag eines Gutachtens, das während der Verhandlungen entstanden war, beinhaltete sie eine Art Meßritus bei der Krankenkommunion<sup>76</sup>. Er besteht aus den Lesetexten und dem Credo, der Präfation, den Einsetzungsworten und dem Vaterunser. Ein bearbeiteter und gestraffter lateinischer Kanon ist beigelegt. Insgesamt versuchte die Agende, sehr geschickt und beeindruckend ihre Texte weithin aus Bibelzitatensammlungen zusammenzustellen sowie eine christologische Konzentration zu erreichen, was in der Konsequenz bedeutete, z. B. die Kirche als Institution oder die Heiligen nicht zu erwähnen bzw. gegenüber der traditionellen Praxis zu vernachlässigen.

### III. Schlußbemerkungen

1) Die landesherrliche Reform in Jülich-Kleve-Berg bewies eine erstaunliche Kontinuität über fast vier Jahrzehnte. Ihr Leitbild blieb die erste Kirchenordnung Herzog Johanns von 1532/33, die als einzige bis 1567 immer wieder publiziert wurde. Der Übergang in eine neue konfessionelle Entwicklung erfolgte gleitend und ohne harte Brüche.

2) Der Erasmianismus blieb als Grundzug der Reformpolitik bestehen, welcher auf der Reichsebene eine konfessionsneutrale Politik entsprach. Friede und Einheit zum Wohle des Ganzen waren Leitbilder, denen die Kirchenordnungen dienen sollten, deren Zusammenhang mit der *res publica* betont und die von der Gesetzes- und Verwaltungstätigkeit ergänzt wurden. Die Reform zielte auf eine religiöse Lehre und Praxis, welche offen genug war, so weit wie möglich den religiösen Bedürfnissen, die durch protestantische Einflüsse geweckt wurden, entgegenzukommen.

3) Der innere Zusammenhang mit der Reichsreligionspolitik sollte stärker als bisher geschehen betont werden. Aufschlußreich wäre noch eine Analyse der Reichstagsinstruktionen, welche die These stützen könnte, daß die Kirchenreform in Jülich-Kleve-Berg ohne diesen Kontext nicht denkbar ist<sup>77</sup>.

4) Der Charakter der Vorläufigkeit aller Kirchenordnungen verhinderte eine Stabilisierung, die in dieser Form ohnehin nur als landesherrliches



Kirchenregiment nach dem Vorbild des Protestantismus hätte erfolgen können. Dazu kommt, daß man erst am Ende die notwendigen komplementären Bücher schrieb. Für eine ernsthafte Reform fehlten auch geeignete Träger auf der mittleren Ebene der Pfarrer und Prediger, was Cassander 1564 gut erkannte, als er eine intensive Nachwuchs- und Bildungsförderung vorschlug<sup>78</sup>. Die Auswirkungen der umstrittenen Düsseldorfer Schule sind in dieser Hinsicht nicht eindeutig, und Visitationen sowie Edikte konnten diesen Mangel nicht beheben<sup>79</sup>.

5) Nicht allein der Zwang zur Konfessionalisierung, sondern alle genannten Faktoren müssen bedacht werden, wenn es darum geht, die Qualität und den Weg der landesherrlichen Kirchenreform in Jülich-Kleve-Berg zu bewerten<sup>80</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. Commendone an Borromeo, 5. Mai 1561, in: *A. Wandruszka* (Hg.), NBD Abt. II, Bd. 2 (Graz-Köln 1953) 17; Borromeo an Hosius, 23. März 1561, in: *S. Steinberz* (Hg.), NBD Abt. II, Bd. 1 (Wien 1897) 233 f.; *I. P. Dengel* (Hg.), NBD Abt. II Bd. 5 (Wien-Leipzig 1926) 117; *J. Hansen* (Hg.), Rheinische Akten zur Geschichte des Jesuitenordens 1542–1582 (Bonn 1896) 365, 462; *O. Braunsberger* (Hg.), Beati Petri Canisii SJ, Epistulae et Acta. Bd. 2 (Freiburg 1898) 744; ebd. Bd. 4 (Freiburg 1905) 132, 152; ebd. Bd. 5 (Freiburg 1910) 142; *W. Teschenmacher*, Annales Ecclesiastici (ed. Düsseldorf 1962); *O. R. Redlich*, Staat und Kirche am Niederrhein zur Reformationszeit (= Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 164) (Leipzig 1938). Einen Überblick zur Entwicklung bei: *A. Franzen*, Das Schicksal des Erasmianismus am Niederrhein im 16. Jahrhundert, in: HJ 83 (1964) 84–87.

<sup>2</sup> Zur Kirchenpolitik vgl. *Redlich* (Anm. 1); *F. Petri*, Im Zeitalter der Glaubenskämpfe (1500–1648), in: *Ders.* – *G. Droege* (Hg.), Rheinische Geschichte Bd. II: Neuzeit (Düsseldorf 1980) 1–111; *A. P. Luttenberger*, Glaubenseinheit und Reichsriede. Konzeptionen und Wege konfessionsneutraler Reichspolitik (1530–1552) (Kurpfalz, Jülich, Kurbrandenburg) (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 20) (Göttingen 1982); *W. Janssen*, Kleve – Mark – Jülich – Berg – Ravensberg 1400–1600, in: Land im Mittelpunkt der Mächte. Die Herzogtümer Jülich – Kleve – Berg, hrsg. vom Städtischen Museum Haus Koekkoek Kleve und vom Stadtmuseum Düsseldorf (Kleve 1984) 17–40 mit weit. Literatur.

<sup>3</sup> Vgl. *J. Hasbagen*, Erasmus und die clevischen Kirchenordnungen von 1532/3, in: Festgabe F. v. Bezold (Bonn–Leipzig 1921) 181–220; *A. Gail*, Johann von Vlatten und der Einfluß des Erasmus von Rotterdam auf die Kirchenpolitik der vereinigten Herzogtümer, in: Düsseldorfer Jahrbuch 45 (1951) 1–109; *Franzen* (Anm. 1); *J.-Cl. Margolin*, La politique culturelle de Guillaume, duc de Clèves, in: *Franco Simone* (Hg.), Culture et politique en France à l'Époque de l'Humanisme et de la Renaissance (Torino 1974) 293–324.

<sup>4</sup> Vgl. *G. Droege*, Die Territorien am Mittel- und Niederrhein, in: *K. G. A. Jeserich* u. a. (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte Bd. I: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches (Stuttgart 1983) 690–720; *Janssen* (Anm. 2).

<sup>5</sup> Für Vlatten hat *Gail* (Anm. 3) den Briefwechsel des Erasmus ausgewertet. Auf die Aufzählung einzelner Nachweise für die anderen Räte wird hier verzichtet. Eine neue umfassende Untersuchung zum niederrheinischen Humanismus fehlt. Vgl. auch *H. Lobse*, Heresbach, in: NDB 8 (1969) 606 f.; *C. Beutler* – *F. Irsigler*, Konrad Heresbach, in: Rheinische Lebensbilder 8 (1980) 81–104; *A. J. Gail*, Johann von Vlatten, in: Rheinische Lebensbilder 2 (1966) 53–73; *Margolin* (Anm. 3).

<sup>6</sup> Vgl. *H. Finger*, Drucker und Druckerzeugnisse, in: Land im Mittelpunkt der Mächte (Anm. 2) 245–254. Wertvoll für die Bildungsgeschichte: *E. Meuthen*, Die alte Universität (= Kölner Universitätsgeschichte Bd. I) (Köln–Wien 1988).



<sup>7</sup> O. R. Redlich (Hg.), Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgang des Mittelalters und in der Reformationszeit. Bd. I: Urkunden und Akten 1400–1553 (= Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 28) (Bonn 1907, Unv. Nachdruck Düsseldorf 1986) Nr. 227.

<sup>8</sup> Redlich (Anm. 7) Nr. 240.

<sup>9</sup> Redlich (Anm. 7) Nr. 249; vgl. Hashagen (Anm. 3).

<sup>10</sup> Vgl. außer der Anm. 3 genannten Literatur auch Luttenberger (Anm. 2) 96–124.

<sup>11</sup> Redlich (Anm. 7) Nr. 244.

<sup>12</sup> Redlich (Anm. 7) Nr. 244, S. 255.

<sup>13</sup> Die Akten in O. R. Redlich (Hg.), Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgang des Mittelalters und in der Reformationszeit. Bd. II,1 und II,2 (= Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 28) (Bonn 1911–1915, Unv. Nachdruck Düsseldorf 1986).

<sup>14</sup> Redlich (Anm. 7) Nr. 239.

<sup>15</sup> Redlich (Anm. 7) Nr. 241.

<sup>16</sup> Hier arbeiteten Jülich-Kleve-Berg und Köln zusammen, was für die späteren Reformbemühungen unter Hermann von Wied von Bedeutung war. Vgl. J. F. G. Goeters, Der katholische Hermann von Wied, in: Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes 35 (1986) 12.

<sup>17</sup> Vgl. A. Franzen, Das Kölner Provinzialkonzil von 1536 im Spiegel der Reformationsgeschichte, in: F. Groner (Hg.), Die Kirche im Wandel der Zeit. Festschrift J. Höffner (Köln 1971) 95–110; R. Braunisch, J. Gropper, in: Theolog. Realenzyklopädie 14, 266–270.

<sup>18</sup> Vgl. G. Bers, Wilhelm Herzog von Kleve-Jülich-Berg (1516–1592) (= Beiträge zur Jülicher Geschichte, 31) (Jülich 1971) sowie die Anm. 2–7 genannte Literatur.

<sup>19</sup> Redlich (Anm. 7) Nr. 279. Zur Stellung von Jülich-Kleve-Berg im Reichskreis vgl. A. Schneider, Der niederrheinisch-westfälische Kreis im 16. Jahrhundert (= Düsseldorfser Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens 16) (Düsseldorf 1985).

<sup>20</sup> Redlich (Anm. 7) Nr. 281. Vgl. Franzen (Anm. 1) 99; J. V. Pollet, Martin Bucer. Études sur les relations de Bucer avec les Pays-Bas, L'Électorat de Cologne et l'Allemagne du Nord, Bd. I (= Studies in Medieval and Reformation Thought 23) (Leiden 1985) 81–234.

<sup>21</sup> Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, Teil 2 (Frankfurt 1747) 510. Dazu ARC III, 427 Anm. 515.

<sup>22</sup> Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg II Nr. 200, Fol 1–47. Dazu J. P. Dolan, The influence of Erasmus, Witzel and Cassander in the church ordinances and reform proposals of the United Duchies of Cleve during the middle decades of the 16th century (= RGStT 83) (Münster 1957), dessen Versuch, den Einfluß von Witzel auf diese Ordnung nachzuweisen, nicht überzeugt. Siehe auch H. Smolinsky, „Docendus est populus“. Der Zusammenhang zwischen Bildung und Kirchenreform in Reformordnungen des 16. Jahrhunderts, in: W. Brandmüller – H. Immenkötter – E. Iserloh (Hg.), Ecclesia militans. Studien zur Konzilien- und Reformationsgeschichte. Festschrift R. Bäumer (Paderborn 1988) Bd. II, 539–559. Zur Verhandlung mit dem Herzog vgl. Gail (Anm. 3) 91 Anm. 3.

<sup>23</sup> ARC III Nr. 154, S. 453.

<sup>24</sup> Vgl. Articuli (Anm. 22) Fol 9v–10 mit ARC VI, 24–26; Fol 10–11 mit ARC VI, 27f.; Fol 23v mit ARC VI, 66f., Fol 38v ff. mit ARC VI, 84–87; Fol 47 mit ARC VI, 87f.; Fol 22v mit ARC III, 312.317 und ARC VI, 55; 41v mit ARC III, 319, u. ö.

<sup>25</sup> Vgl. Articuli insgesamt mit ARC II Nr. 54.

<sup>26</sup> Articuli Fol 3.

<sup>27</sup> Articuli Fol 4v.

<sup>28</sup> Vgl. H. Jedin, Der Plan einer Universitätsgründung in Duisburg 1555/64, in: G. v. Roden, Die Universität Duisburg (= Duisburger Forschungen 12) (Duisburg 1968) 1–32.

<sup>29</sup> Vgl. H. Willemsen, Aus der Geschichte des Düsseldorfer Gymnasiums, in: Beiträge zur Geschichte des Niederrheins 23 (1910) 218–333, bes. 218–256. 313–329; K. Schumacher, Zur Geschichte der Reformation und Gegenreformation in Düsseldorf unter der Herrschaft der jülich-klevischen Herzöge, in: Beiträge zur Geschichte des Niederrheins 25 (1912) 108–115.



<sup>30</sup> ARC VI Nr. 19f. Vgl. *H. Rabe*, Reichsbund und Interim. Die Verfassungs- und Religionspolitik Karls V. und der Reichstag von Augsburg 1547/48 (Köln–Wien 1971).

<sup>31</sup> Vgl. *A. Franzen*, Die Kelchbewegung am Niederrhein im 16. Jahrhundert (= KLK 13) (Münster 1955) 57; *Redlich* (Anm. 7) Nr. 299.

<sup>32</sup> Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg II Nr. 200, Fol 154–156; Fol 157–167 v.

<sup>33</sup> Neue Sammlung (Anm. 21) Teil 3, 38 f.

<sup>34</sup> *G. v. Below* (Hg.), Landtagsakten von Jülich-Berg 1400–1610. Bd. I: 1400–1562 (= Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XI) (Düsseldorf 1895) Nr. 245, S. 734.

<sup>35</sup> *L. Keller*, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein. Actenstücke und Erläuterungen. Erster Teil (= Publikationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven 9. Bd.) (Leipzig 1881) Nr. 1, S. 83.

<sup>36</sup> *Articuli* (Anm. 22) Fol 1.

<sup>37</sup> *M. Lossen* (Hg.), Briefe von Andreas Masius und seinen Freunden 1538 bis 1573 (= Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 2) (Leipzig 1886) Nr. 172, S. 215–219.

<sup>38</sup> *Lossen* (Anm. 37) Nr. 186, S. 245–248.

<sup>39</sup> Vgl. *Franzen* (Anm. 31) 60

<sup>40</sup> Vgl. *Franzen* (Anm. 31) 66.

<sup>41</sup> Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg II Nr. 202, Fol 23–241 in verschiedenen Entwürfen. Im folgenden wird die fünfte endgültige Fassung, Fol 198–241, benutzt.

<sup>42</sup> *Below* (Anm. 34) 776 Anm. 1; *Keller* (Anm. 35) Nr. 7.

<sup>43</sup> *Below* (Anm. 34) 776 Anm. 1.

<sup>44</sup> *Redlich* (Anm. 13) Bd. II, 1.

<sup>45</sup> Vgl. *O. R. Redlich*, Das Vorgehen der jülich-klevischen Regierung gegen reformierte Predigt und Bilderstürmerei in den Jahren 1564 bis 1567, in: *Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins* 47 (1914) 190–212.

<sup>46</sup> *H. Eschbach*, Verhandlungen des Herzogs Wilhelm V. von Jülich-Cleve-Berg mit seinen Räten über Anstellung tüchtiger Pfarrer und Beaufsichtigung der Monheimischen Schule in Düsseldorf 1563, in: *Beiträge zur Geschichte des Niederrheins* 19 (1905) 236–244. E. benutzte eine Münchener Handschrift, Cod. germ. 2213. Das Bedenken der Räte auch in: Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg II Nr. 201, Fol 17–22. Zu Veltius vgl. *W. Harleß*, Gerhard Veltius und sein Verhältnis als Hofprediger Herzogs Wilhelm III. von Jülich-Cleve-Berg, in: *Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins* 3 (1866) 369–375.

<sup>47</sup> *Below* (Anm. 34) Bd. II: 1563–1589 (Düsseldorf 1907) Nr. 3, S. 14 f.; *Keller* (Anm. 35) Nr. 18, S. 98.

<sup>48</sup> *Keller* (Anm. 35) Nr. 18, S. 98.

<sup>49</sup> *Keller* (Anm. 35) Nr. 19, S. 99.

<sup>50</sup> *Below* (Anm. 47) Bd. II Nr. 6.

<sup>51</sup> Vgl. *Redlich* (Anm. 1) 109–116 sowie die folgenden Anm.

<sup>52</sup> Das Gutachten in: Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg II Nr. 203. Vgl. *Redlich* (Anm. 1) 113. Einer der Reformentwürfe, die Brenz zugestellt wurden, war die „Einfaltige Anleitung“; im Gutachten als B bezeichnet. Die Beziehungen zu Christoph von Württemberg müßten weiter untersucht werden.

<sup>53</sup> *Keller* (Anm. 35) Nr. 26, S. 103.

<sup>54</sup> *Keller* (Anm. 35) Nr. 26, S. 103. Vgl. *Redlich* (Anm. 1) 111. Zur Arbeit Cassanders vgl. *Dolan* (Anm. 22) 87–108; zu Pflug vgl. *J. V. Pollet* (Hg.), *Julius Pflug, Correspondance* Bd. 1–5 (Leiden 1969–1982).

<sup>55</sup> Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg II Nr. 200, Fol 210–284 die Kirchenordnung. Sie wird im folgenden nach der Edition von *J. D. v. Steinen*, Kurtze und Generale Beschreibung der Reformationshistorie des Hertzogthums Cleve (Lippstadt 1727) 263–388 zitiert. Ein Konzept in: Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg II Nr. 201, Fol 83–144 v. Katechismus und Agende ebd. Fol 156–249. Zur Wiederaufnahme der Verhandlungen 1566 vgl. *Below* (Anm. 47) Bd. II Nr. 34 f.

<sup>56</sup> *Keller* (Anm. 35) Nr. 60, S. 136.

<sup>57</sup> *C. Borchling – B. Clausen* (Hg.), *Niederdeutsche Bibliographie. Gesamtverzeichnis der niederdeutschen Drucke bis zum Jahre 1800*. Bd. I (Neumünster 1931–1936) Nr. 1949, 860 f. Ich verdanke den Hinweis *J. F. G. Goeters*, in: *ZKG* 75 (1964) 200.

<sup>58</sup> *Th. J. Lacomblet*, *Archiv für die Geschichte des Niederrheins* 5 (1865) 208 f.



<sup>59</sup> Vgl. *Redlich* (Anm. 1) 116; *Keller* (Anm. 35) Nr. 55–61 u. ö. Wieweit die Bemühungen um das Bistum Münster eine Rolle spielten, ist schwer zu entscheiden. Vgl. *M. Lossen*, *Der Kölnische Krieg*. Bd. I: Vorgeschichte 1565–1581 (Gotha 1882) 232–249.

<sup>60</sup> Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg II Nr. 201, Fol 24 v. Vgl. *Redlich* (Anm. 1) 109 f.

<sup>61</sup> Vorrede Wilhelms zur Kirchenordnung, ed. *Steinen* (Anm. 55) 267–268.

<sup>62</sup> Vgl. die einzelnen Kapitel der Ordnung.

<sup>63</sup> Vgl. *Redlich* (Anm. 7) Nr. 240, S. 247 f.; *Articuli* (Anm. 22) Fol 3 v; *Smolinsky* (Anm. 22) 555 Anm. 60.

<sup>64</sup> Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg II Nr. 201, Fol 27 v–28. Zu Gropper vgl. *J. Meier*, *Das „Enchiridion christianae institutionis“* (1538) von Johannes Gropper. Geschichte seiner Entstehung, Verbreitung und Nachwirkung, in: ZKG 86 (1975) 289–328. Die Kölner Statuten in ARC II Nr. 72. Bei Richardotus könnte es sich um die *Institutio pastorum* von 1562 handeln; vgl. *H. Hurter*, *Nomenclator literarius Theologiae Catholicae* Tom. III. (Oeniponte 1907) 14 f. <sup>65</sup> Vgl. *Redlich* (Anm. 13) II, 1, 870.

<sup>66</sup> Vgl. *Jedin* (Anm. 28) 30 f. Die päpstliche Bulle erlangte man 1564, die kaiserliche Bestätigung 1566. <sup>67</sup> Vgl. oben Anm. 29.

<sup>68</sup> Kirchenordnung, ed. *Steinen* (Anm. 55) 369.387. Vgl. *Redlich* (Anm. 7) Nr. 245.

<sup>69</sup> Kirchenordnung, ed. *Steinen* (Anm. 55) Kap. 11, S. 331.

<sup>70</sup> Kirchenordnung, ed. *Steinen* (Anm. 55) Kap. 4, S. 286–291. Vgl. ARC VI, 52–54. Vgl. *Cassander* in: Jülich-Berg II Nr. 201 (Anm. 64) Fol 38.

<sup>71</sup> *Articuli* (Anm. 22) Fol 26 v: „*Consulatur Concordia Erasmi*“. Gemeint ist *Erasmus*, *De sacienda ecclesiae concordia* (*Opera omnia Desiderii Erasmi Roterodami* V, 3, Amsterdam u. a. 1986, 309). Der Hinweis auf die Notwendigkeit, den Opferbegriff zu erklären, in den Verbesserungsvorschlägen Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg II Nr. 202, Fol 184. Vgl. *A. Franzen*, *Die Visitationsprotokolle der ersten nachtridentinischen Visitation im Erzstift Köln unter Salentin von Isenburg im Jahre 1569* (= RGStT 85) (Münster 1960) 128–130.

<sup>72</sup> Kirchenordnung, ed. *Steinen* (Anm. 55) Kap. 12, S. 335; *Einfaltige Anleitung* (Anm. 41) Fol 230 v.

<sup>73</sup> Kirchenordnung, ed. *Steinen* (Anm. 55) Kap. 12, S. 335. Vgl. Jülich-Berg II Nr. 202, Fol 242–252 v „*Tractatus de celebratione missae*“, bes. 250 v–252 v. Ob dieser Text von *Cassander* stammt, ist unsicher. Vgl. *Dolan* (Anm. 22) 90–100 (Die Folierung der Akte wurde in der Zwischenzeit geändert.). *Cassander* verfaßte Fol 254 f. die „*Liturgica. De ritu et ordine dominicae coenae celebrandae*“, welche nur in Kapitelüberschriften bestand. Vgl. unten Anm. 76. <sup>74</sup> Kirchenordnung, ed. *Steinen* (Anm. 55) 273.380.

<sup>75</sup> Kirchenordnung, ed. *Steinen* (Anm. 55) Kap. 18, S. 358 f., Kap. 11, S. 330. Vgl. *Franzen* (Anm. 31) 49–75.

<sup>76</sup> *Agende* (Anm. 55) Fol 210–217. Der lateinische Kanon ist Fol 214 f. inseriert. Die *Agende* folgt bei den zahlreichen Bibelziten teilweise, aber keineswegs durchgängig der Übersetzung Luthers. Vgl. zum Kanon den *Tractatus de celebratione missae* (Anm. 73) Fol 252–252 v.

<sup>77</sup> Vgl. die entsprechenden Texte bei *Below* (Anm. 34.47), z. B. Bd. I Nr. 245.267; Bd. II Nr. 32–35.51. Dazu auch *Luttenberger* (Anm. 2) *passim*. Typisch ist die Argumentation in einem undatierten Gutachten: „Das darumb nit rathsam, das Ire f. g. Edicts oder Ordnungsweiß der Romischer Key. Maj. unserm allergnedigsten hern und andern christlichen Potentaten, vort Churfürsten fürsten und Stenden des heiligen Reichs in den unerorterten Articulen furreiffen unnd sich darüber erklern sollten“ (*Lacomblet*, *Archiv für die Geschichte des Niederrheins* 5 [1865] 174).

<sup>78</sup> Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg II Nr. 201, Fol 29–29 v. Dasselbe in Jülich-Berg II Nr. 202, Fol 265 f.

<sup>79</sup> Zu den Auswirkungen der Düsseldorfer Schule vgl. *Schumacher* (Anm. 29).

<sup>80</sup> Vgl. *Franzen* (Anm. 1); *Ders.*, *Die Herausbildung des Konfessionsbewußtseins am Niederrhein im 16. Jahrhundert*, in: *AHVNr* 158 (1956) 199–208.